



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

**Per E-Mail:**

██████████@fragenstaat.de

**Dezernat für Personal- und  
Rechtsangelegenheiten**

*Bearbeiter:*

██████████  
*Datum: 27.05.2020*

### **Ihre Anfrage auf Auskunft über [www.fragenstaat.de](http://www.fragenstaat.de) Nr. 186317**

Sehr geehrte ██████████

Ihre Anfrage auf Auskunft über die Internetplattform [www.fragenstaat.de](http://www.fragenstaat.de) mit der Nummer 186317 ist am 10. Mai 2020 in der Pressestelle der Universität Potsdam eingegangen und an uns zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Sie begehren Akteneinsicht in bzw. Auskunft über

- alle Vertragsdokumente, die mit dem Unternehmen "Zoom Video Communications, Inc" geschlossen wurden, insbesondere Nutzungsvereinbarungen und Rechnungen, aus denen die Höhe der Nutzungsentgelte und der Leistungsumfang hervorgeht sowie Auftragsdatenverarbeitungsverträge
- die Berichte der E-Learning-Steuerungsgruppe zu den Tests verschiedener Web Conferencing Cloud-Dienste sowie Prüfberichte zu Fragen des Datenschutzes und der Machbarkeit zum Einsatz in der Lehre der verschiedenen Plattformen, insbesondere Zoom
- den aktuellen Stand der Planung für den Einsatz von alternativen Videokonferenzplattformen für Online-Lehre an der Universität Potsdam.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und das Verbraucher-Informationsgesetz (VIG) auf die von Ihnen gestellte Anfrage nicht anwendbar sind.

Nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den staatlichen Hochschulen nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden. Mit der Ermöglichung der Online-Lehre ist die Universität Potsdam überwiegend im Bereich der Lehre tätig geworden. Dieser vom AIG ausgenommene Bereich beruht auf der Freiheit der Lehre nach Art. 5 Absatz 3 GG. Die Freiheit der Lehre umfasst nicht nur die Auswahl der wissenschaftlich behandelten Fragen und Auffassungen, sondern auch den Weg der Erkenntnisvermittlung. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 AIG kann daher keine Akteneinsicht bzw. keine Auskunft über die begehrten Informationen erteilt werden. Darüber hinaus stünde einer Herausgabe von Vertragsdokumenten ohnehin der Schutz überwiegender Interessen Dritter gemäß § 5 AIG entgegen. Schriftliche Berichte der E-Learning-Steuerungsgruppe liegen nicht vor, und eine Datenschutz-Folgenabschätzung war nicht erforderlich. Außerdem kann in laufende Verfahren zur Planung der weiteren Online-Lehre gemäß § 2 Absatz 4 AIG keine Akteneinsicht gewährt werden.

*Bankverbindung:*  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
BIC/Swift: WELADEDXXX  
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 4028 44

*E-Mail:* ██████████  
*Internet:* <http://www.uni-potsdam.de>  
*Dienstgebäude:*  
Am Neuen Palais 10, Haus 3

Im Sinne der Transparenz erläutern wir gern noch einmal die Umstände der Online-Lehre und verweisen ergänzend wir auf die FAQ zu diesem Thema unter <https://www.uni-potsdam.de/de/zim/angebote-loesungen/webconferencing/zoom#c512744>.

Zur Unterstützung der bundesweiten Maßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie haben die Bundesländer Mitte März 2020 in Absprache mit den Hochschulen verschiedene Auflagen und Regelungen verfügt, die darauf abzielen, einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Zentrale Maßnahme ist dabei die Aussetzung des Vorlesungsbetriebs als Präsenzlehre im Sommersemester 2020. Demnach finden die Lehrveranstaltungen an den deutschen Hochschulen bis auf Weiteres vor allem in digitaler Form statt (vgl. <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/covid-19-pandemie-und-die-hochschulen/>).

Für die Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen und virtuellen Meetings bietet der DFN-Verein seinen Mitgliedseinrichtungen aus dem Wissenschaftsbereich mit den DFNconf-Diensten (<https://www.conf.dfn.de/>) seit vielen Jahren die Möglichkeit, Audio-, Video- und Webkonferenzen durchzuführen. Aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Nutzung seit Ausbruch des Coronavirus haben sich jedoch bei diesen Diensten zu Spitzenzeiten große Probleme beim Verbindungsaufbau und bei der Übertragungsqualität ergeben, die der DFN-Verein trotz mehrfachen Ausbaus seiner Kapazitäten mit der bestehenden Technologie nicht ausgleichen konnte. Als Konsequenz hat der DFN-Verein am 26.03.2020 allen Teilnehmer-einrichtungen empfohlen, unverzüglich eigene Lösungen für Videokonferenzen zur Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen und virtuellen Meetings bereitzustellen.

An der Universität Potsdam war es angesichts der sehr kurzen Vorlaufzeit bis zum Start des Sommersemesters nicht möglich, ein lokales Web Conferencing System aufzubauen und den stabilen Betrieb für die gesamte Hochschule sicherzustellen. Die E-Learning-Steuerungsgruppe - bestehend aus CIO, E-Learning-Beauftragte, ZIM, ZfQ, ZeLB und UB - hat daher im Schnellverfahren verschiedene Cloud-Dienste erörtert. Hauptkriterien dabei waren die Usability, die Stabilität der Audio- und Bildübertragung und der Funktionsumfang der Plattform sowie die Moodle-Integration und die Anbindung an die Systeme in den Videokonferenzräumen. Als Ergebnis hat die Steuerungsgruppe der Hochschulleitung die Lizenzierung von Zoom empfohlen. Durch die Tatsache, dass der DFN-Verein weiterhin eine Integration von Zoom in die DFNconf-Plattform anstrebt (<https://www.conf.dfn.de/dfnconf-und-covid-19/>), wurde die Entscheidung untermauert. Für den aktuellen Stand der Planung beim DFN Verein bitten wir Sie, sich an diesen zu wenden.

Da wir Ihre Anfrage aus den oben genannten Gründen ablehnen müssen, bitten wir Sie um Angabe einer ladungsfähigen Anschrift für die Zustellung eines entsprechenden Bescheids. Es steht Ihnen jedoch frei, Ihren Antrag zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

